

Der Zimmerer

Organ des Zentralverbandes der Zimmerer und verwandter Berufsgenossen Deutschlands (Sitz Hamburg)

Publikationsorgan der Zentral-Kranken- und Sterbefälle der Zimmerer (Eriaktasse) Hamburg

Er erscheint wöchentlich, Sonnabends. Monatsbezugspreis 50 M (ohne Bestellgeld). Zu beziehen durch alle Postanstalten.

Herausgegeben vom Zentralverband der Zimmerer und verwandter Berufsgenossen Deutschlands Hamburg 1, Besenbinderhof 57, 4. St.

Anzeigen: Für die dreispaltige Beilage oder deren Raum 75 M, für Versammlungsanzeigen 50 M die Zeile.

Die Arbeitszeit in dem Entwurf eines Arbeitsschutzgesetzes.

Im „Reichsarbeitsblatt“ Nr. 45 vom 1. Dezember 1926 ist der Entwurf eines Arbeitsschutzgesetzes veröffentlicht. Nach Berichten der Tagespresse hat der Entwurf die einmütige Zustimmung des Kabinetts gefunden. Nun soll er den Reichswirtschaftsrat beschäftigen.

Der Entwurf umfaßt 60 Paragraphen, er ist in sieben Abschnitte eingeteilt. Leider fehlen bis heute noch die amtliche Begründung sowie die erläuternden Angaben. Ohne deren Kenntnis ist eine Besprechung, vor allen Dingen eine kritische Bewertung des Entwurfs erschwert. Es dürfte sich daher empfehlen, ihre Bekanntgabe abzuwarten. Wir beschränken uns deshalb für heute auf eine kurze Wiedergabe der Arbeitszeitregelung, wie sie der Entwurf in den §§ 9 bis 21 vorstelt.

Die Arbeitszeit des einzelnen Arbeitnehmers darf acht Stunden täglich und 48 Stunden wöchentlich nicht übersteigen. So lautet § 9 Ziffer 1 des Entwurfs. Sein Inhalt entspricht dem § 1 der Arbeitszeitverordnung sowie auch dem Washingtoner Übereinkommen. Grundsätzlich schreibt der Entwurf somit den Achtstundentag vor. Praktisch wird davon jedoch bereits im § 10 abgewichen, der von einer andern Verteilung der Arbeitszeit handelt. Sie ist zulässig, wenn die Arbeitszeit der Arbeitnehmer eines Betriebes, einer Betriebsabteilung oder einzelner Arbeitnehmer an bestimmten Tagen regelmäßig unter der vorgezeichneten Grenze (8 Stunden) bleibt, oder wenn in einem Betrieb oder einer Betriebsabteilung regelmäßig nur an 5 Tagen in einer Woche oder an 11 Tagen in 2 Wochen gearbeitet wird. Arbeitsausfall infolge von Festtagen, die nicht unter die im Gesetz aufgeführten fallen, kann binnen 2 Tagen vor oder nach dem Festtag ausgeglichen werden.

Ist infolge außergewöhnlicher Ereignisse in einem Betrieb oder einer Betriebsabteilung Arbeit ausgefallen, so darf sie bei einem Ausfall bis zu einem Arbeitstag binnen einem Monat, bei einem Ausfall von mehr als einem Arbeitstag binnen 3 Monaten und bei einem Ausfall von mehr als einer Woche binnen 6 Monaten nach dem Ausfall eingeholt werden. (Nr. 6.)

Nötigt die Art eines Gewerbes in gewissen Zeiten des Jahres regelmäßig zu einer erheblich verstärkten Tätigkeit, so darf die Arbeitszeit für alle Arbeitnehmer oder für bestimmte Gruppen von ihnen so geregelt werden, daß die zulässige Arbeitszeit im Durchschnitt von höchstens einem Jahre nicht überschritten wird. (Nr. 7.)

Die Nr. 6 und 7 im § 10 dürften besonders beachtlich für das Baugewerbe sein. Die zulässige Verlängerung der Arbeitszeit ist nach Art der Fälle verschieden; sie darf 2 Stunden täglich und 12 Stunden wöchentlich nicht überschreiten; jedoch kann das Arbeitsaufsichtsamt eine Überschreitung zulassen, wenn sie aus betriebstechnischen Gründen erforderlich ist. Die Verteilung der Arbeitszeit kann im Falle der Nr. 7 nur durch Tarifvertrag, in den übrigen Fällen mangels einer tarifvertraglichen Regelung auch durch die Arbeitsordnung oder eine sonstige Betriebsvereinbarung erfolgen. Eine Vereinbarung im Falle der Nr. 6 ist, soweit sie nicht in einem allgemein verbindlichen Tarifvertrag getroffen ist, der Landesbehörde oder, falls der Geltungsbereich der Vereinbarung sich über das Gebiet eines Landes hinaus erstreckt, dem Reichsarbeitsminister einzureichen. Sofern die Vereinbarung mit den Anforderungen des Arbeitsschutzgesetzes unvereinbar ist, kann sie durch die Landesbehörde oder den Reichsarbeitsminister außer Kraft gesetzt werden.

Bei Arbeiten, die ihrer Art nach einen ununterbrochenen Fortgang erfordern, beträgt die Wochenarbeitszeit einschließlich der Sonntagsarbeit 56 Stunden. Bei Vorbereitungs- und Ergänzungsarbeiten ist eine Verlängerung der sechsundfünfzigstündigen Wochenarbeitszeit zulässig.

Für Arbeiter von Berufen, bei denen Arbeitsbereitschaft in Frage kommt, darf die Arbeitszeit bis auf zehn Stunden täglich oder 60 Stunden wöchentlich verlängert werden. Die gleiche Arbeitsregelung gilt für Wächter,

Pförtner, Ausläufer und Führer und Begleiter von Kraftfahrzeugen und Fuhrwerken.

Wichtig ist auch § 14, der von der Mehrarbeit handelt. Besteht innerhalb eines Betriebs oder einer Betriebsabteilung ein dringender Bedarf nach Mehrarbeit, so ist diese bis zu 2 Stunden täglich, bis zu 12 Stunden wöchentlich, jedoch höchstens bis zu 60 Stunden während eines Kalenderjahres zulässig.

Durch Tarifvertrag können über die vorstehend zulässige Grenze hinaus noch bis zu 240 Stunden Mehrarbeit im Kalenderjahr vereinbart werden; dabei dürfen jedoch die Höchstgrenzen, für den Tag und für die Woche 2 beziehungsweise 12 Stunden, nicht überschritten werden.

Ist die Frage der Mehrarbeit nicht tariflich geregelt, so kann das Arbeitsaufsichtsamt sie bis zu der erwähnten Höchstgrenze, 240 Stunden im Kalenderjahr, widerruflich oder auf bestimmte Zeit zulassen, falls die Überschreitung der zugelassenen 60 Mehrarbeitsstunden aus Gründen des Gemeinwohls erforderlich ist. Hat die Mehrarbeit erhebliche Bedeutung, so hat die zuständige Behörde vor der Zulassung den beteiligten wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Kommt nach der Zulassung eine tarifliche Regelung zustande, so tritt sie innerhalb ihres Geltungsbereiches an die Stelle der behördlichen.

Der Reichsarbeitsminister kann auf bestimmte Zeit zulassen, daß für einzelne Gewerbegebiete, in denen dieses aus Gründen des Gemeinwohls erforderlich ist, die zulässige Mehrarbeit durch Tarifvertrag über die für das Jahr vorgesehene Höchstgrenze von 240 Stunden hinaus ausgedehnt wird. Für einzelne Gewerbegebiete oder für bestimmte Arbeiten, die mit besonderen Gefahren für Leben oder Gesundheit verbunden sind, kann er die Mehrarbeit beschränken oder ausschließen.

Die Mehrarbeit ist über den Lohn für die regelmäßige Arbeitszeit hinaus mit einem angemessenen Zuschlag zu bezahlen. Als angemessen gilt mangels einer abweichenden Vereinbarung ein Zuschlag von 25 vom Hundert.

In außergewöhnlichen Fällen können nach § 15 Arbeitnehmer über die sonst zulässige Arbeitszeit beschäftigt werden. Was unter „sonst zulässiger Arbeitszeit“ zu verstehen ist, wird vielleicht aus den noch ausstehenden Erläuterungen zu ersehen sein.

Ein zweiter Unterabschnitt enthält Vorschriften über erhöhten Schutz für weibliche und jugendliche Arbeitnehmer.

Arbeitnehmer dürfen während der Zeiten, deren sie zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Berufsschulpflichten bedürfen, nicht beschäftigt werden. Im übrigen ist eine Beschäftigung nur insoweit zulässig, als die Arbeitszeit und die auf gesetzlicher Verpflichtung beruhende Unterrichtszeit bei Arbeitnehmern unter 18 Jahren die Dauer von 52 Stunden, bei Arbeitnehmern zwischen 16 und 18 Jahren, die Dauer von 56 Stunden in der Woche nicht überschreiten.

Von Bedeutung ist noch die Einwirkung des Gesetzes auf laufende Tarifverträge. Darüber schreibt § 60 folgendes vor:

Bestimmungen von Tarifverträgen, die vor dem Inkrafttreten der allgemeinen Vorschriften über die Arbeitszeit (§§ 9 bis 16) abgeschlossen sind und eine nach diesem Gesetz nicht mehr zulässige Arbeitszeit vorsehen, bleiben nach dem Inkrafttreten noch bis zu dem vereinbarten Ablauf oder bis zu dem Zeitpunkte, zu dem erstmalig die Kündigung zulässig wäre, längstens jedoch bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Inkrafttreten, in Geltung.

Soviel für heute. Uns kam es darauf an, unsere Leser vorerst einmal mit den wichtigsten Bestimmungen über die Arbeitszeit in dem Gesetzentwurf bekanntzumachen. Die Tendenz des Entwurfs dürfte damit gekennzeichnet und die Stellungnahme der Gewerkschaften zu ihm gegeben sein. Schon der kurze Auszug aus dem Entwurf zeigt, daß zwar theoretisch der Achtstundentag anerkannt, daß er aber in praxi durch die zahlreich zugelassenen Ausnahmen als aufgehoben gelten kann. Die Gewerkschaften müssen auf eine starke gesetzliche Sicherung des Achtstundentages bestehen.

Die Erwerbslosen- und die Krisenfürsorge.

Der Kampf um die Erwerbslosenfürsorge im Reichstage ist beendet. Die Verhandlungen fanden einen überraschenden Abschluß dadurch, daß die Regierung nach Annahme des sozialdemokratischen Antrages auf 30prozentige Erhöhung der Unterstützungssätze ihre ursprüngliche Vorlage fallen ließ und vor der endgültigen Abstimmung eine Verordnung im Sinne der Ausschlußbeschlüsse erließ, der vom Reichsrat zugestimmt wurde. Damit hat die Frage der Erwerbslosenfürsorge bis auf weiteres ihren agitatorischen Charakter verloren und tritt wieder ihre praktische Bedeutung in den Vordergrund. Da es gelungen ist, mit den im Reichstag beschlossenen und in der Verordnung festgelegten Änderungen gewisse Verbesserungen durchzusetzen, zudem über die Erwerbslosenfürsorge manche Unklarheiten bestehen, erscheint es angezeigt, in Nachstehendem eine kurze Darstellung der nunmehr auf diesem Gebiete vorhandenen Sachlage zu geben.

Am Wesen und Aufbau der Erwerbslosenfürsorge sind durch die am 10. November dieses Jahres veröffentlichte Verordnung keine Änderungen herbeigeführt worden. Wie bisher erläßt der Reichsarbeitsminister nach Beschluß mit dem Verwaltungsrat des Reichsamts für Arbeitsvermittlung Anordnungen über Art, Höhe und Dauer der Unterstützung für die Erwerbslosen und Kurzarbeiter. Die jeweiligen Höchstätze werden in der üblichen Weise bekanntgemacht. Innerhalb dieser Anordnungen bestimmt der Verwaltungsausschuß des öffentlichen Arbeitsnachweises, was an Leistungen zu gewähren ist, wobei mit Zustimmung des für die Fürsorge zuständigen Gemeindevorstandes die Erwerbslosenunterstützung ganz oder teilweise in Sachleistungen gewährt werden kann. Zusätzliche Beihilfen zur Erwerbslosenunterstützung, selbst aus Wohlfahrtsmitteln, sind grundsätzlich unzulässig, doch nicht völlig ausgeschlossen. Ihre Gewährung kommt aber nur für Einzelfälle bei besonderer Notlage in Betracht.

Die vom Reichsarbeitsminister bekanntgegebenen Unterstützungen gelten als Höchstätze. Der Verwaltungsausschuß des öffentlichen Arbeitsnachweises ist daher befugt, die Unterstützungshöhe unterhalb dieser Höchstgrenze festzusetzen. Dagegen steht dem Vorsitzenden des öffentlichen Arbeitsamts das Recht zu, unterhalb dieser Grenze zu entscheiden. Es ist sogar zulässig, die Unterstützung für verschiedene Personen verschieden hoch zu bemessen. Hierdurch widerlegt sich die Behauptung der Regierung, daß die Annahme des sozialdemokratischen Antrages auf Erhöhung der Unterstützungssätze um 30 % die Unterstützung über die Höhe des von den Beschäftigten befindlichen Arbeitern verdienten Lohnes hinaufgetrieben hätte.

Durch die Verordnung werden die Unterstützungssätze der alleinlebenden Erwerbslosen um 15 %, für die übrigen Unterstützungsempfänger um 10 % erhöht. Die neuen Höchstätze gelten auch für die Kurzarbeiterunterstützung, dagegen nicht für die produktive Erwerbslosenfürsorge. An der Ortsklasseneinteilung wurde nichts geändert. Die wöchentliche Unterstützung beträgt zum Beispiel für einen Verheirateten mit zwei Kindern in der Ortsklasse A: Osten 15,96 M, Mitte 18,66 M, Westen 21,10 M. Von der neunten Woche ab erhöht sich die Unterstützung für Erwerbslose mit Familie um 10 %. Für Alleinstehende über 21 Jahre beträgt die Unterstützung in der gleichen Ortsklasse: Osten 10,50 M, Mitte 12,30 M, Westen 13,20 M. Der Wortlaut der Verordnung läßt zu, daß die selbständigen Unterstützungen, die mehrere in einem gemeinsamen Haushalt lebende Familienmitglieder erhalten, in ihrer Gesamtsumme bis zum Dreifachen der Unterstützung betragen dürfen, die dem höchstunterstützten Mitglied der Familie für seine Person zusteht. Die Anordnung vom 9. November dagegen setzt die Höchstgrenze wie bisher auf das Zweieinhalbfache herab. Auch die Familienzuschläge dürfen, soweit die Gesamtunterstützung den durchschnittlichen Arbeitsverdienst vergleichbarer Arbeitnehmergruppen erreichen würde, die Hauptunterstützung des Erwerbslosen nicht übersteigen.

Hiernach darf während der ersten acht Unterstützungswochen die wochentägliche Unterstützung eines Erwerbslosen einschließlich der Familienzuschläge über folgende Spitzenätze nicht hinausgehen:

	In den Ortsklassen			
	A	B	C	D u. E
Osten	3,82	3,11	2,90	2,69 M.
Mitte	3,89	3,67	3,45	3,23 "
Westen	4,19	3,95	3,71	3,47 "

Den Beschlüssen des Reichstagsausschusses entsprechend beabsichtigt die Regierung die Vorlage eines Gesetzesentwurfs, wonach die Bezüge aus der Wochenhilfe und Fürsorge nicht auf die Erwerbslosenunterstützung in Anrechnung kommen, ferner den Erwerbslosen die Anwartschaft auf die Leistungen der Sozialversicherung gesichert wird. Die weiteren Beschlüsse auf Einbeziehung der jugendlichen Erwerbslosen in die Unterstützung, Milderung der Bedürftigkeitsprüfung usw. fanden keine Berücksichtigung. Dagegen ist es gelungen, für die ausgesteuerten Erwerbslosen eine wesentliche Besserung zu erreichen. Die Grundlage hierfür bietet das Gesetz über die Krisenfürsorge vom 19. November dieses Jahres. Vorläufig ist die Geltung dieses Gesetzes wie die Kurz-

Arbeiterfürsorge bis zum 31. März 1927 in Aussicht genommen.

Das Gesetz bestimmt, daß die Kriegenfürsorge von den Errichtungsgemeinden des öffentlichen Arbeitsnachweises einzurichten ist. Die Kriegenfürsorge tritt ein für alle Erwerbslosen, deren Anspruch auf Unterstützung aus der Erwerbslosenfürsorge erschöpft ist die also 52 Wochen unterstützt worden sind. Anspruch auf Kriegenfürsorge haben aber auch diejenigen Erwerbslosen, die nach dem 1. April 1926 wegen Ablaufs des 26 beziehungsweise 34 Wochen dauernden Unterstützungsbezugs aus der Erwerbslosenfürsorge ausgeschieden, zum Beispiel landwirtschaftliche Arbeiter und Hausangestellte. Diese Erwerbslosen brauchen nicht den Nachweis zu erbringen, daß sie seit dem 1. April 1926 laufend von der öffentlichen Fürsorge unterstützt wurden. Schließlich werden auch solche Erwerbslose in die Kriegenfürsorge einbezogen, die vor dem 1. April 1926 infolge besonders langer Erwerbslosigkeit im Bezirk oder Verufe ausgesteuert werden mußten. Berücksichtigt werden aber nur besondere Härtefälle: Die in Betracht kommenden Bezirke oder Verufe bestimmt das zuständige Landesamt für Arbeitsvermittlung. Dahingehende Anträge müssen bis zum 31. Dezember 1926 gestellt sein.

Die Voraussetzungen für die Gewährung der Kriegenfürsorge sind die gleichen wie bei der Erwerbslosenfürsorge. Für die unmittelbar aus der Erwerbslosen- oder öffentlichen Fürsorge in die Kriegenfürsorge Uebertretenden kommt eine Wartezeit nicht in Betracht. Das Verfahren für die Erlangung einer Unterstützung ist dem der Erwerbslosenfürsorge gleich. Grundsätzlich werden auch die gleichen Leistungen gewährt; die Kurzarbeiterunterstützung kommt aber in Wegfall. Dagegen besteht ein Anspruch auf freie Fahrt zur Reise an den Beschäftigungsort, auf Arbeitsausrüstung, Anlernungsausschub und Zuschuß zu Umschulungskursen. Ferner können Kriegenerwerbslose zu öffentlichen Notstandsarbeiten vermittelt werden.

Die Kriegenfürsorge gilt nicht als öffentliche Fürsorge. Der daraus entstehende Aufwand wird aus öffentlichen Mitteln gedeckt. Die Lasten tragen die Gemeinden, doch werden drei Viertel davon vom Reich gedeckt. So bildet die Kriegenfürsorge eine längst notwendige Ergänzung der bisherigen Erwerbslosenfürsorge. Am einfachsten wäre die Verlängerung der Bezugsdauer der Erwerbslosenfürsorge und ihre Ausdehnung auf die Ausgesteuerten gewesen. Reichsregierung wie bürgerliche Parteien haben sich zu dieser Regelung aber nicht bewegen lassen, weil sie die Kriegenfürsorge nur als vorübergehende Einrichtung betrachten. So lange jedoch die Erwerbslosigkeit in annähernd dem bisherigen Umfange besteht, kann und darf an ihre Beseitigung nicht gedacht werden.

Öffentlicher Arbeitsnachweis und Arbeiterchaft.

Es wurde schon dargelegt, daß der öffentliche Arbeitsnachweis heute noch ein Teil der Gemeindeverwaltung ist. Infolgedessen untersteht er auch der Dienstaufsicht der Gemeindeaufsichtsbehörde, zum Beispiel in Preußen der des Regierungspräsidenten. Die fachliche Aufsicht ruht dagegen bei dem übergeordneten Arbeitsamt, das heißt, bei den Landesämtern für Arbeitsvermittlung. Als Aufsichtsorgane haben sie sich um die Arbeitsvermittlung und Beschäftigungsvermittlung sowie um fachliche Fragen zu kümmern. Sie sind in den meisten deutschen Ländern für das ganze Landesgebiet, in Preußen dagegen für die einzelnen Provinzen errichtet. Sie können also ebensowohl der Staatsbehörde wie der Kommunalverwaltung (Provinz) angeschlossen werden. Ihre Einrichtung ähnelt der der öffentlichen Arbeitsnachweise, da sie auch durch einen Verwaltungsausschuß, dem ein von der obersten Landesbehörde bestellter Vorsitzender vorsteht, verwaltet werden. Jedoch ist die Zusammenlegung des Verwaltungsausschusses eine andere, da ihm nicht nur Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, und zwar mindestens je 4, sondern auch eine gleiche Zahl von Vertretern der im Bezirk des Landesamtes gelegenen Errichtungsgemeinden angehören. Der Vorsitzende, der durch die oberste Landesbehörde nach Anhörung des Verwaltungsausschusses des Landesamtes bestellt wird, also von der Staatsverwaltung abhängig ist gibt infolgedessen bei den Abstimmungen im Verwaltungsausschuß nicht den unbedingten Ausschlag. Entscheidend ist vielmehr, wenn die Stimmen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer gegeneinanderstehen, die Haltung der Kommunalvertreter. Trotzdem kann gerade auf Grund dieser Tatsache von „wirtschaftlicher“ Selbstverwaltung im eigentlichen Sinne auch bei den Landesämtern nicht gesprochen werden. Immerhin sind die Befugnisse der Behörde gegenüber denen des Verwaltungsausschusses beschränkter als beim öffentlichen Arbeitsnachweis. Jedoch stellt die oberste Landesbehörde den Geschäftsführer und die sonstigen erforderlichen Arbeitskräfte an; letzteren allerdings auf Vorschlag des Verwaltungsausschusses, an den sie aber nicht gebunden ist. Ebenso regelt die oberste Landesbehörde die Verfassung des Landesamtes, während der Verwaltungsausschuß des Landesamtes mit Genehmigung der obersten Landesbehörde Grundätze für die Geschäftsführung der Arbeitsnachweise des Bezirks aufstellt.

Die Landesarbeitsämter sind also verhältnismäßig selbständige Staatsinstitutionen mit starkem Selbstverwaltungseinschlag, die einer zentralen Reichsinstanz nicht direkt unterstellt sind. Trotzdem besteht für das Arbeitsnachweiswesen auch eine Reichsstelle, das sogenannte Reichsamt für Arbeitsvermittlung, das im Einvernehmen mit den jeweils beteiligten Landesbehörden die fachliche Aufsicht über die Durchführung des Arbeitsnachweisgesetzes ausübt. Das Reichsamt ist gebildet aus dem Präsidenten und einem Vizepräsidenten; ihm zur Seite steht ein Verwaltungsrat, der ähnlich wie der Verwaltungsausschuß des Landesamtes aus Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer und öffentlicher Körperschaften (Kommunen, Länder) zusammengesetzt ist. Die Fach- und Dienstaufsicht über das Reichsamt führt der Reichsarbeitsminister.

Ist also auch in keiner der drei Instanzen bei den Arbeitsämtern eine wirkliche Selbstverwaltung durchgeführt, so haben doch die Verwaltungsausschüsse bei jedem einzelnen Amt erhebliche Befugnisse, ebensowohl auf dem Gebiete der Arbeitsvermittlung wie der Erwerbslosenfürsorge. So hat der Verwaltungsausschuß des örtlichen öffentlichen Arbeitsnachweises nach § 11 des Arbeitsnachweisgesetzes die Grundätze für die Geschäftsfüh-

rung aufzustellen und ihre Regelung im Rahmen des Gesetzes und der Satzung durch eine Geschäftsordnung vorzunehmen. Er hat sich also zu befassen mit all den wichtigen Fragen der Arbeitsvermittlung, wie: Unentgeltlichkeit, Unparteilichkeit, Reihenfolge der Vermittlung, Verhalten des öffentlichen Arbeitsnachweises gegenüber Tarifverträgen gegenüber Streiks und Aussperrungen usw.; ferner mit Berufsschulung und Lehrstellenvermittlung. Er hat weiter das Vorrangrecht im Genehmigungsverfahren für die Beschäftigung ausländischer Arbeiter. Im Bereich der Erwerbslosenfürsorge bestimmt er innerhalb der Anordnung des Reichsarbeitsministers über Art, Höhe und Dauer der Erwerbslosenunterstützung. Er allein kann also beispielsweise eine Herabsetzung der geltenden Höchstätze beschließen. Er allein entscheidet über Pflichtarbeit und über die Einrichtung von Fortbildungsanstaltungen. Ebenso entscheidet er über Beschwerden wegen Nichtgewährung der Unterstützung durch den Vorsitzenden.

Bei den Notstandsarbeiten muß er der Grundförderung zustimmen. Er muß zugezogen werden bei der Festlegung der Verzinsung und Tilgung der gewährten Darlehen. Er entscheidet über Beschwerden wegen Entziehung der Unterstützung auf Grund von Arbeitsverweigerung.

Der Verwaltungsausschuß des Landesamtes hat in der Arbeitsvermittlung insbesondere die Aufgabe der fachlichen Aufsicht über die öffentlichen Arbeitsnachweise seines Bezirkes, für deren Geschäftsführung er Grundätze aufstellen kann. Er entscheidet im Genehmigungsverfahren über die Beschäftigung ausländischer Arbeiter. In der Erwerbslosenfürsorge entscheidet er über Beschwerden gegen alle Beschlüsse des Verwaltungsausschusses des öffentlichen Arbeitsnachweises über Art, Höhe und Dauer der Unterstützung, über Pflichtarbeit und Fortbildungsanstaltungen usw., dagegen nicht über die einzelnen Unterstützungsanträge der Erwerbslosen. Hier entscheidet vielmehr der Verwaltungsausschuß des öffentlichen Arbeitsnachweises in letzter Instanz und nur durch den Regierungspräsidenten kann diese Entscheidung abgeändert werden. Dagegen kann in all den erwähnten allgemeinen Beschlüssen des Verwaltungsausschusses des öffentlichen Arbeitsnachweises der Rechtsweg zum Verwaltungsausschuß des Landesamtes und gegebenenfalls zum Verwaltungsrat des Reichsamtes durchgeführt werden. Der Verwaltungsausschuß des Landesamtes muß ferner in einer Reihe von Fällen gehört werden, so insbesondere von der obersten Landesbehörde, wenn diese darüber entscheidet, ob jugendliche Erwerbslose zwischen 16 und 18 Jahren unterstützt werden sollen.

Der Verwaltungsrat des Reichsamtes muß gehört werden bei der Aufstellung der Grundätze über die Qualifikation der Geschäftsführer bei den Arbeitsnachweisen und bei der Aufstellung der Grundätze für die Verfassung der Landesämter. Er muß ferner zustimmen beim Erlaß von allgemeinen Bestimmungen über Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung. Er hat ferner sehr wichtige Funktionen auf dem Gebiete der Erlaubnis oder Schließung von nichtgewerkschaftlichen Arbeitsnachweisen. Er entscheidet schließlich endgültig, wenn der Vorsitzende des Landesamtes gegen eine Entscheidung seines Verwaltungsausschusses den Verwaltungsrat des Reichsamtes anruft, und über Beschwerden, die gegen solche Beschlüsse der Verwaltungsausschüsse der Landesämter ergehen, die diese in erster Instanz gefaßt haben.

Im Bereich der Erwerbslosenfürsorge muß der Reichsarbeitsminister sich vor Erlaß von Anordnungen über Art, Höhe und Dauer der Erwerbslosenunterstützung mit dem Verwaltungsrat des Reichsamtes ins Benehmen setzen, das heißt, er muß ihm solche Anordnungen zur Begutachtung vorlegen. Das gleiche gilt für alle sonstigen wesentlichen Änderungen der Bestimmungen über Erwerbslosenfürsorge.

Die Arbeitsämter sind heute, wie aus dem Vorhergesagten deutlich wird, ebenfalls Organe der Arbeitsvermittlung wie der Erwerbslosenfürsorge. Es steht auch außer allem Zweifel, daß diese beiden Gebiete niemals voneinander zu trennen sind. Die Arbeitsvermittlung soll Erwerbslosigkeit verhüten und beseitigen, die Fürsorge soll die Schäden, die der einzelne durch seine Erwerbslosigkeit erleidet, mildern. Wo die Vermittlung versagt, setzt die Fürsorge ein. Das typische Beispiel für den Zusammenhang zwischen Arbeitsvermittlung und Erwerbslosenfürsorge ist die sogenannte produktive Erwerbslosenfürsorge. Sie stellt Mittel der Erwerbslosenfürsorge zur Verfügung, um die Arbeitsgelegenheit zu vermehren und trägt damit dem Grundatz Rechnung: Arbeitsbeschaffung ist besser als Erwerbslosenunterstützung.

Dieser enge Zusammenhang zwischen Arbeitsvermittlung und Erwerbslosenfürsorge muß auch bestehen bleiben, wenn die Erwerbslosenfürsorge in das System einer Arbeitslosenversicherung überführt wird. Es soll an dieser Stelle nicht noch einmal erörtert werden, warum diese Ueberführung, also die Schaffung eines endgültigen Arbeitslosenversicherungsgesetzes wünschenswert und notwendig ist. Der Hinweis darauf, daß es gilt, einen klaren und auch der Höhe nach nicht von Zufälligkeiten im Parlament abhängigen Rechtsanspruch auf die Unterstützung für die Arbeitslosen zu schaffen, möge genügen. Aber ebenso wie es nützlich, die Fürsorge für die Erwerbslosen durch die Versicherung in ein besseres System hineinzubringen, so gilt es auch, die öffentliche Arbeitsvermittlung weit über ihren augenblicklichen Umfang hinaus auszudehnen, sie einheitlich zu organisieren. Es ist bereits an dieser Stelle darauf hingewiesen worden, daß der ADGB, die Forderung erhoben hat, einen Zwang zur Meldung aller Stellen beim öffentlichen Arbeitsnachweis und zur Benutzung des Arbeitsnachweises einzuführen. Soll aber die Arbeitsvermittlung in dieser Weise einheitlich geregelt werden, soll die Arbeitslosenversicherung nicht eine bürokratische, sondern eine soziale, im Interesse der Arbeiterschaft arbeitende Einrichtung werden, so müssen die Organe, denen die Durchführung dieser beiden Aufgaben obliegt, im Sinne einer echten Selbstverwaltung ausgestaltet werden. Wie notwendig die Selbstverwaltung für die Arbeitsvermittlung ist, wurde bereits ausgeführt. Für die Arbeitslosenversicherung als einen Teil der gesamten Sozialversicherung ist sie eine grundsätzliche Forderung der freien Gewerkschaften, die auch durch die neue Reichsverfassung, die in die maßgebende Mitwirkung der Versicherten in der Sozialversicherung verlangt, gestützt wird.

Im Zusammenhang mit der Beratung des Gesetzesentwurfs über Arbeitslosenversicherung im Reichswirtschaftsrat haben darum auch die freien Gewerkschaften ihre Vorschläge zur Abänderung des Arbeitsnachweisgesetzes zum Zwecke des Aufbaues einheitlicher Selbstverwaltungsbüros eingereicht. Letztliches Arbeitsamt, bezirkliches Arbeitsamt, Reichsarbeitsamt dürfen nicht mehr Teile einer Kommunal-, Landes- oder Reichsverwaltung bilden, sondern sie müssen ein einheitlicher Organismus werden, der durch Arbeitgeber und Arbeitnehmer gemeinsam und unabhängig verwaltet wird. Den öffentlichen Körperschaften kann durch Verleihung von Eigen im Verwaltungsausschuß der einzelnen Arbeitsämter ein Einfluß gesichert werden. Dagegen dürfen sie keinesfalls mehr die Berufung der Vorsitzenden und die Anstellung des Personals in Händen haben. Dies muß vielmehr Sache der Verwaltungsausschüsse selbst sein.

Es ist zu hoffen, daß sich diese Forderungen, die natürlich ebenso auf den Widerstand der Kommunen wie zum Teil auch auf den der Länder, die eine einheitliche Reichsorganisation nicht wollen, stoßen, trotzdem durchsetzen werden. Gewisse Anzeichen lassen darauf schließen, daß bei der Reichsregierung dieser Gedanke nicht mehr unbedingt abgelehnt wird. Die Tatsache, daß die Verwaltung der örtlichen Arbeitsnachweise in einzelnen Gemeinden zwar zweckmäßig, in einer großen Zahl anderer, namentlich Landgemeinden, jedoch äußerst unzuverlässig und nachlässig gehandhabt wird, mußte auch von der Regierung zugegeben werden. In manchen Landgemeinden besteht der ganze Arbeitsnachweis nur aus irgendeinem Gemeindefunktionär, der weder von der Arbeitsvermittlung noch von der Erwerbslosenfürsorge etwas versteht, noch viel weniger in der Lage ist, hier aus eigener Initiative etwas zu leisten. Zum Teil hängt dies auch damit zusammen, daß es zuviel kleine Arbeitsnachweise in Deutschland gibt. Es wird daher erforderlich sein, hier Zusammenlegungen vorzunehmen und eine geringere Zahl von größeren Arbeitsnachweisen zu errichten, die sich dann auch mit geschultem Personal besetzen lassen. Oft liegt es auch an dem Vorsitzenden des Arbeitsnachweises, wenn die Arbeitsvermittlung kein Leben bekommt. Wenn beispielsweise ein Landrat als Vorsitzender des Arbeitsnachweises es nachdrücklich ablehnt, in eine Werbung für seinen Arbeitsnachweis einzutreten, weil er den sonstigen Arbeitsvermittlern keine Konkurrenz machen will oder wenn ein anderer Landrat es ablehnt, seinem Arbeitsnachweis ein Telefon zu bewilligen, weil er dies für dessen Geschäftsführung nicht für erforderlich hält, so sprechen solche Tatsachen wahrhaftig nicht dafür, den Arbeitsnachweis in der Hand der Kommunen zu belassen. Es ist daher zu verstehen, wenn es heute in Deutschland nicht mehr nur die Gewerkschaften sind, die mit aller Energie die Forderung aufstellen: schaff eine einheitliche selbstverwaltete Reichsorganisation mit bezirklicher und örtlicher Gliederung als Trägerin von Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung.

Zum Ende des englischen Streits.

„Sollen die wirtschaftlichen Kämpfe der Gegenwart erfolgreich sein, so muß eine breite Kampffront gesucht werden“, so behaupten unsere radikalen Freunde. Das war auch der Leitgedanke von C. A. Cool, Generalsekretär der Bergarbeiterföderation, als er an die Vorbereitung dieses größten aller wirtschaftlichen Kämpfe ging. Lange vor dem 1. Mai, als der Streit begann, jagte er, „die Bergarbeiter seien außerstande, den Kampf auf eigene Faust zu führen. Um siegreich sein zu können, sei es notwendig, sich auf den Generalstreik vorzubereiten.“ Von diesem Standpunkt aus betrachtet, ist es schwer begreiflich, warum der Bergarbeiterstreik nach Abbruch des beschränkten Generalstreiks weitergeführt wurde. Nachdem der Generalrat der Gewerkschaften zum Rückzug geblieben, hätte man denken sollen, auch die Bergarbeiter hätten damals schon an den Frieden gedacht. Zudem Cool den Streit weitertrieb, gab er seine eigene Idee von der „breiten Kampffront“ auf und glaubte, mit den Bergarbeitern allein erreichen zu können, was durch die vereinigte Kraftanstrengung der Gewerkschaftsbewegung nicht möglich war.

Das ist aber noch nicht alles. Die verantwortliche Leitung der Bergarbeiterföderation setzte den Kampf fort, trotzdem die besten und erfahrensten Führer der britischen Gewerkschaften auf die großen Gefahren hinwiesen, die durch Weiterführung des Kampfes entstehen mußten. Nun ist das eingetreten, was jeder aufmerksame Beobachter des englischen Wirtschaftslebens voraussahnte: der Zusammenbruch. Am 29. Oktober schrieb Walter Citrine, Sekretär des Generalrats: „Es ist nicht wahr, daß der Sympathiestreik erfolglos verlaufen ist. Er brachte das Samuel-Memorandum, das als Grundlage für eine Vereinbarung den Bergarbeitern gute Dienste hätte leisten können.“ Weiter lehnte die Exekutive der Bergarbeiter das Memorandum ab. Warum auch nicht? Dies Memorandum des Vorsitzenden der königlichen Kohlenkommission enthielt weiter nichts als eine Erläuterung des so verhängten Kohlenberichts. Allerdings ging es noch über den Bericht hinaus, indem es nur Lohnkürzungen für angebracht hielt, wenn die Unternehmer zugestanden, die im Berichte verlangte Rationalisierung ernstlich in die Wege zu leiten. Dann sollte auch die staatliche Unterstützung für eine kurze Zeit weitergezahlt werden. Aber die Führer der Bergarbeiter glaubten an die Unheilskraft der Gewalt, der man sich schließlich selber fügen mußte. Auch nach Abbruch des Sympathiestreiks war wiederholt Gelegenheit zu einem ehrenvollen Frieden gegeben, der durch die Haltlosigkeit der Führer jedoch zunichte gemacht wurde. Um was ging es in diesem Kampfe? Ursprünglich wollten die Bergarbeiter zum 1. Mai 1925 höhere Löhne fordern; eine Forderung, die sie fallen ließen, als sie die Stimmung im Unternehmerlager erkannten. Schließlich waren die damals geltenden Löhne für die Dauer von 9 Monaten nur durch eine staatliche Unterstützung aufrechtzuerhalten. Die Regierung erklärte sich zur Zahlung der Unterstützung nur unter der Bedingung bereit, daß eine Kommission die Lage des Bergbaues untersuche, Mittel und Wege vorschläge zur Besserstellung dieser Industrie. Man überlege sich nun! Nach Annahme des Regierungsvorschlages und nachdem die staatliche Unterstützung als ein „großer Sieg des revolutionä-

nären Prinzip" reklamiert wurde, übernahmen sie auch stillschweigend die Verpflichtung, den kommenden Kohlenbericht anzuerkennen. Es gibt Fälle in der Geschichte der englischen Gewerkschaftsbewegung, wo eine eingeleitete königliche Kommission von vornherein abgelehnt wurde, was aber diesmal nicht geschah. Niemals zuvor ist eine halbhohe Stellung eingenommen worden, als diesem Bericht gegenüber. Und doch war nur eines der beiden möglich: Entweder Annahme oder Ablehnung. Die Bergarbeiterführer traten aber keines von beiden und rannten ja in eine Sackgasse. Keinem der drei Beteiligten in diesem Kampfe gefiel der Bericht. Die Unternehmer nahmen eine zweideutige Stellung ein, weil er große Anforderungen an sie stellte. Der Regierung gefiel er nicht, weil er außer großen Verantwortungen die Vereitelung der Bodenprechtfrage verlangte. Die Bergarbeiterführer wieder wollten den Bericht bis auf den Teil annehmen, der von der Notwendigkeit zeitweiliger Lohnföhrung sprach. Nur sie waren in der Lage, den Ausweg aus dem Dilemma zu zeigen; sie mußten auf der Durchführung des ganzen Berichts und dem Memorandum bestehen. Indem sie das nicht taten, schädigten sie nicht nur die englischen Bergarbeiter, sondern darüber hinaus die internationale Bergarbeiterbewegung.

Das Ergebnis des Kampfes? Außer den verfürzten Löhnen ist der gezeigte Siebenstundentag verlorengegangen, von dessen Forderung der Bericht nichts wissen wollte. Man werden ganz verschiedenartige Arbeitszeiten entstehen. Dann ist der Reichstakt verlorengegangen. Man wird, wie früher vor dem Kriege, nur noch Bezirksstarke kennen. Gewiß gibt es auch in Deutschland Meinungsverschiedenheiten über die Frage: Reichs- oder Bezirksstarkevertrag. Hier, in diesem Falle sind es aber nicht die besser Gelagerten, die den schlechter Gelagerten ihre Bedingungen aufzwingen, sondern umgekehrt. Die königliche Kommission hielt gerade deshalb am Prinzip des Reichstarkes fest, um zu verhindern, daß die schlechtergestellten Bezirke den bessergestellten die Bedingungen aufzwingen. In den letzten Jahren hat die Föderation durch hartnäckige Kämpfe den Grundtat errungen, besser gestellte Gruben sollten für die schlechtergestellten Hüfe leisten; auf diesem Grundtat beruhte das Fundament des Reichstarkes. Nun, in die Enge getrieben, ließ man wertvolle Errungenschaften der letzten fünf Jahre fallen.

Zum Schluß sei noch ein Vergleich zwischen deutschen und englischen Verhältnissen gezogen. Abgesehen davon, daß die Entwicklung der deutschen Tarifvertragsgebung seit 1918 einen wirtschaftlichen Kampf von der Art dieses Streiks unmöglich macht, läßt auch die Verfassung der Gewerkschaftsbewegung nicht eine so widersprechende Taktik im Wirtschaftskampfe zu. Die englische Gewerkschaftsbewegung stand dem Leben und Tode der Bergarbeiterführer machtlos gegenüber, was wohl das bedauerlichste an diesem unglücklichen Kampfe ist. Die eigenartige Stellung nahm die Regierung ein; sie blieb tatenlos, weil sie es auf eine Niederlage abgesehen hatte. Was hätte sie auch angesichts des Standpunktes der Bergarbeiter tun sollen? Schlichtungsausschüsse nach deutscher Art kennt England bis jetzt nicht. Auch hat sich die englische Gewerkschaftsbewegung stets gegen jeden gezeigten Eingriff auf diesem Gebiete gewehrt. Man fürchtete vor allem das Zwangsgerichtswesen. Streng gesprochen, steht auch dieses im Widerspruch mit der englischen Gewerkschaftsgebung die bekanntlich keine Haftung der Gewerkschaften kennt. Alles in allem läßt dieser Kampf eine Reihe der wichtigsten Probleme ungelöst, und man kann gespannt sein auf die Lösung der Dinge, wenn einmal die Atmosphäre dieses gigantischen Kampfes verfliegen sein wird.

B. W.

Internationale Nachrichten.

(B-I) Das Ende der Gewerkschaften in Italien. Das letzthin wieder auf Mussolini verübte Attentat hat zur Folge gehabt, dass die faschistischen Mörderbanden sich sofort wieder auf die noch vorhandenen Gewerkschaften und sonstige Organisationen freilich gesinnter Menschen stürzten, in deren Geschäftsräume eindringen, die darin anwesenden Menschen misshandelten und verschleppten, sowie Mobilar, Bücher usw. vernichteten. Den Plünderungen und Brandlegungen folgte am 9. November das Gesetz für die Sicherheit des Staates, das die Auflösung aller nichtfaschistischen Organisationen ausspricht und weiter bestimmt: „Wer auf Anordnung von Behörden aufgelöste Vereinigungen und Organisationen oder Parteien wieder errichtet, auch unter anderer Form und andern Namen, wird bestraft mit Freiheitsentzug von 3 bis 10 Jahren, ausserdem mit dauernder Absetzung von öffentlichen Aemtern; die gleiche Strafe wird verhängt über den, der in irgendeiner Art Propaganda macht für die Lehre, die Programme und Betätigungswiese solcher Vereinigungen, Organisationen oder Parteien.“ Damit ist das, was wir an offizieller Organisation der Bauarbeiter in Italien noch besaßen, vernichtet. Die Mitglieder unseres Bruderverbandes oder Bauarbeiter, die im Verdacht der geheimen Mitgliedschaft stehen, werden aus ihren Wohnungen oder von der Arbeitsstelle weg ins Gefängnis geschleppt. Wer fliehen konnte, hält sich versteckt oder ist ins Ausland entkommen.

Das Gesetz für die Sicherheit des Staates und die in ihm angedrohten Strafen für die Wiedererrichtung der zerstörten und ausgeplünderten Gewerkschaften, hat auch den Italienischen Gewerkschaftsbund (Confederazione Generale del Lavoro) bewogen, seinen Sitz ins Ausland zu verlegen, um in ähnlicher Weise, wie die Bauarbeiter-Internationale es tut, unter den italienischen Arbeitern im Auslande den gewerkschaftlichen Gedanken zu propagieren und zu pflegen. Im Einverständnis mit dem Französischen Gewerkschaftsbund (Confédération Générale du Travail) sind bereits die Grundlagen für eine solche Betätigung in Frankreich geschaffen worden. Dadurch wird wahrscheinlich auch den Forderungen, die auf der VII. Konferenz der Bauarbeiter-Internationale in Lugano geäußert wurden, wonach der Internationale Gewerkschaftsbund Träger der Unterstützungsaktion für die verfolgten italienischen Gewerkschaften sein soll,

recht bald entsprochen werden können. Die Bauarbeiter-Internationale steht mit diesen Forderungen nicht allein. So veröffentlicht zum Beispiel die Buchdrucker-Internationale einen Bericht, in dem es heisst: „Die über die herrschenden Verhältnisse in Italien gepflogene Aussprache lässt erkennen, dass hier eine allgemeine Regelung am Platze wäre, nachdem die einzelnen Berufsorganisationen nicht in der Lage sind, selbst klärend einzugreifen. Aus diesem Grunde ist der IGB in Amsterdam zu ersuchen, eine Konferenz der Landeszentralen und der Berufssekretariate einzuberufen, an welcher die Möglichkeit einer gemeinsamen Regelung der Verhältnisse durchberaten werden könnte.“

Der Geschäftsführende Ausschuss der Bauarbeiter-Internationale hat ebenfalls zu der neuentstandenen Situation Stellung genommen und dem Vorschlage des Sekretärs, eine Prüfung der bisherigen Massnahmen in Frankreich vorzunehmen, zugestimmt. Die Unterstützung der vom Faschismus verfolgten italienischen Gewerkschaften ist eines der Kampfmittel der international verbundenen Gewerkschaften, mit denen sie verhindern können, dass der Faschismus in andern Ländern Schule macht.

Verbandsnachrichten.

Bekanntmachungen des Zentralverbandes.

Die Mitgliederbeitragslisten für das Jahr 1926.

Das diesjährige Rechnungsjahr ist mit dem 25. Dezember beendet. Mit diesem Datum hat jeder Zahlstellenleiter seine Bücher für 1926 abzuschließen; später eingehende Beiträge gelten als Restwochen für 1926 und sind im Rechnungsbereich des 1. Quartals 1927 zu verbuchen.

In diesem Sinne sind auch die Mitgliederbeitragslisten für das Jahr 1926 aufzustellen. In diesen Listen sind sämtliche Mitgliedernamen und die im Laufe des Jahres entrichteten Beiträge nach Klassen aufzuführen, und zwar folgendermaßen:

Für jedes Mitglied (Name und Nummer von Mitgliedskarte oder -buch) sind in der ersten Spalte (falls im Jahre 1926 eingetretten) anzugeben: Zahl und Klasse der als Eintrittsgebühren geltenden Beitragsmarken; die Klasse ist in diesem Falle in römischen Ziffern beizumerken, zum Beispiel: Nieverzagt, Hermann, eingetr. 23. 7., Marken: 2. VIII. Das bedeutet, daß an Eintrittsgebühren 2 Beitragsmarken 2. Klasse bezahlt worden sind. Die in 1926 entrichteten Beiträge sind als Zahl der gelauteten Marken unter Klassenangabe aufzuführen dergestalt, daß für jede Beitragsklasse eine besondere Spalte zu verwenden ist. Lehrlingsmarken und Freimarke sind je für sich in besonderen Spalten aufzuführen. Besondere Sorgfalt ist auf die Angabe der Restwochen zu legen. Die etwaigen Restwochen am Schlusse des Jahres und die im Laufe des Jahres entrichteten Beiträge müssen zusammen die Ziffer der für das Jahr zu erhaltenden Beiträge plus Restwochen, vom Jahre vorher, ergeben.

Bei Mitgliedern, die im Laufe des Jahres hinzugezogen sind, ist unter der Rubrik „Bemerkungen“ das Datum der Anmeldung anzugeben. Ueberhaupt ist von dieser Rubrik für laffengeschäftliche Hinweise aller Art, wie „krank oder arbeitslos vom . . . bis . . .“ usw. ausgiebiger Gebrauch zu machen.

Die Mitgliederlisten sind, falls nicht in der Zahlstelle vorhanden, umgehend zu bestellen, da die ausgefüllten Listen mit der Abrechnung für das 4. Quartal bis spätestens zum 15. Januar bei der Hauptkasse eingegangen sein müssen.

Fahrpreisermäßigung für die Jugendabteilungen.

Alle Jugendabteilungen unseres Verbandes, die im Jahre 1927 Fahrpreisermäßigung für eventuelle Wanderfahrten erlangen wollen, werden ersucht, bis zum 31. Dezember die Anträge an die zuständigen Stellen (vergleiche heutigen „Zimmerer“, Seite 206) gelangen zu lassen. Die Antragsformulare, sowie das neue „Merksblatt über die Fahrpreisermäßigung zugunsten der Jugendpflege für Preußen“ sind bei den Gauleitern anzufordern. In ihrem eigenen Interesse werden die Jugendabteilungen ersucht, recht ausgiebigen Gebrauch von dieser 50 % auf die 4. Wagenklasse betragenden Preisermäßigung zu machen.

Der Zentralvorstand.

Berichte aus den Zahlstellen.

Gelsenkirchen. Am 20. November fand unsere Zahlstellerversammlung statt. Es wurden zunächst einige geschäftliche Angelegenheiten erledigt. Eine Anfrage der Zahlstelle, die um Mitteilung der Höhe der Anleihe der Zahlstelle ersucht, wird dem Vorstand zur Erledigung überwiesen. Anschließend erstatteten die Kartelldelegierten ihren Bericht. Die Halbjahresrechnung vom Gewerkschaftshaus ergab einen kleinen Ueberschuß. Weiter wurde die Erwerbslosenversicherung besprochen. Nur durch den Druck der Gewerkschaften sei diese Verordnung zustande gekommen. Schon vor dem Kriege hätten die Gewerkschaften große Mittel für die Unterstützung Erwerbsloser aufgebracht. Die Verammlung war über das Verhalten der Reichsregierung in dieser Frage sehr entrüstet. In einer Resolution wurde gegen das Verhalten der Regierung in der Erwerbslosenfrage protestiert und der Rücktritt des Reichsarbeitsministers gefordert. Der Vorsitzende ermahnte die Kameraden, fester als bisher zusammenzuhalten. Alle Kameraden mußten sich dem Verband anschließen, dessen Macht dadurch noch verstärkt würde. Dann erstattete Kamerad Ebrecht Bericht über die letzten Gesellenprüfungen. Es habe sich gezeigt, daß die Lehrlinge bei der Firma Krupp & Wedder in Wanne-Eidel nicht in der Lage waren, den Anforderungen der Prüfungskommission zu entsprechen. Hier zeigte sich besonders Traß, daß die Unternehmer nicht die nötige Sorgfalt auf die Ausbildung der Lehrlinge legen. Die Lehrlingsausbildung liegt sehr im argen. In den meisten Fällen betrachten die Unternehmer die Lehrlinge nur als billige Arbeitskräfte. Zwei Lehrlinge mußten auf Beschluß der

Prüfungskommission noch ein halbes Jahr nachlernen. Der Vorstand wurde beauftragt, scharfsten Protest gegen die Einführung der dreieinhalbjährigen Lehrzeit bei der Handwerkskammer einzulegen. Der Vorsitzende ermahnte alle Kameraden, den Aufruf des ADGB. bezüglich der Einhaltung des Achstundentages sowie die Bekanntmachung im „Zimmerer“ in derselben Frage zu beachten. Hierauf wurde die Verammlung, die besser besucht hätte sein können, geschlossen.

Raffau. Am Sonntag, 28. November, fand die Gründungsverammlung unserer Jugendabteilung statt. Kamerad Schabl eröffnete die gut besuchte Verammlung und begrüßte die Jungkameraden. Hierauf hielt Kamerad Schinkfinger einen Vortrag, in dem er auf die Bedeutung der gewerkschaftlichen Organisation für die Jugend hinwies. Alle Jungkameraden mußten sich dem Verbands anschließen, nur dadurch sei es möglich, die bestehenden Missetände auf dem Gebiete des Lehrlingswesens zu beseitigen. Alle Kameraden waren mit den Ausführungen des Kameraden Schinkfinger einverstanden. Der Jungkamerad Fünf wurde als Jugendführer gewählt. In Zukunft sollen Modellierabende abgehalten werden, an dem sich die Kameraden recht zahlreich beteiligen wollen. Nachdem noch die Kursleiter gewählt wurden, konnte die Verammlung nach einem Schlußwort des Kameraden Schinkfinger geschlossen werden.

Niedermünde. Am 28. November fand im Gewerkschaftshaus unsere regelmäßige Mitgliederversammlung statt, die sehr schlecht besucht war. In Abwesenheit des 1. und 2. Vorsitzenden eröffnete der 1. Kassierer die Verammlung. Gegen den vom Kassierer erstatteten Kassenbericht wurden Einwendungen nicht erhoben. Nachdem ihm Entlastung erteilt worden war, stellte er den Antrag, einen Teil des Kassenbestandes irgendeiner Klasse zuzuführen. Er begründete den Antrag damit, in seiner Wohnung keine geeigneten Räume und Behälter zu haben, die das Geld vor Raub, Einbruch usw. sicher schützten. Dies wurde von der Verammlung anerkannt. Zu diesem Zwecke wurden die Kameraden W. Kofe und H. Fust beauftragt, sich mit dem Vorstand des hiesigen Konsum- und Sparvereins in Verbindung zu setzen, um hier das Geld nutzbringend anzulegen. Ferner zeigte der Kassierer ein Probeexemplar des in diesem Jahre vom „Zentralverband der Zimmerer“ erstmalig herausgegebenen Kalenders, der unter den Anwesenden herumgereicht und von diesen als ein nützliches und — was den Inhalt anbetrifft — auch lehrreiches Werk bezeichnet wurde, das jedem Kameraden empfohlen werden kann. Es wurde beschlossen, außer den schon bestellten noch weitere Kalender nachzubestellen. Unter „Verschiedenes“ tabelle der Kassierer die sämtlichen Mitglieder und ermahnte zu einer pünktlicheren Beitragszahlung. Leider wären Mitglieder vorhanden, die, wenn sie nicht umgehend ihren Verpflichtungen nachkommen, wegen Schulden gefristen werden müssen. Der Antrag des Kameraden Hempel, „Die Generalversammlung findet am 2. Januar 1927 statt“, wurde angenommen. Um einen besseren Versammlungsbesuch zu erreichen, sollen auf den Kläßen Listen herumgereicht werden, auf denen jeder Kamerad sich durch Unterschrift verpflichtet, an der Verammlung teilzunehmen. Zwar wohnt ein großer Teil der Mitglieder außerhalb Niedermündes, aber zur Generalversammlung müssen doch wohl alle kommen, damit unsere Beratungen auch wirklich von Erfolg seien. Damit wurde die Verammlung geschlossen.

Baugewerbliches.

Wer liefert die Mittel für den Wohnungsbau? Die Finanzierung des Wohnungsbaues geschieht heute im Gegensatz zur Vorkriegszeit fast ausschließlich durch öffentliche Mittel. Die privaten Geldgeber kommen dabei heute so gut wie gar nicht in Frage. Im Heft 3 des „Instituts für Konjunkturforschung“ wird zum ersten Male der Versuch gemacht, Näheres über die Kreditquellen des Baumarktes zu erfahren. Die weiter unten angeführten Zahlen beruhen auf Angaben dieser Kreditquellen; nur ein geringer Teil der Angaben beruht auf Schätzungen, die aber in der nächsten Veröffentlichung des Instituts berichtigt werden. Die Untersuchung erstreckt sich auf Hypotheken- und Hypotheken-Zwischkredite; unberücksichtigt bleiben dabei die Eigenkapitalien der Bauherren, die auch noch mit 10 % der Kaufsumme angelegt werden müssen. Seit der Stabilisierung bis zum 30. September 1926 flossen dem Baumarkte folgende Summen in Millionen Mark zu:

I. Realkreditinstitute, Sparkassen und Versicherungsanstalten.	
Öffentlich-rechtliche Kreditanstalten	75,6
Hypotheken-Aktienbanken	125,0
Sparkassen	255,0
Private und soziale Versicherungsanstalten	90,0
II. Arbeitgeberdarlehen.	
Reichspost und Reichsbahn	44,5
Arbeiterpensionskasse des Eisenbahnzentralamts	132,5
Sonstige (Private)	6,8
15,0	
III. Reichsmittel.	
Abzug aus dem 200-Millionen-Kredit	47,2
Abzug aus dem 50-Millionen-Kredit	3,0
Ländliche Siedlungskredite	3,6
Kredite zur Fertigstellung stillgelegter Wohnbauten	25,0
Kredite für Bergmannsiedlungen	6,1
Kredite zur Umsiedlung von Ruhrbergarbeitern	8,0
Kredite für Landarbeiterwohnungen	62,5
IV. Darlehen der Länder und Gemeinden.	
Gauzinssteuermittel	1 638,0
Zulaufkredite (außerpreussische)	128,4
Preussische Kredite für Landarbeiterwohnungen	55,0
Preussische Kredite zur Umsiedlung von Ruhrbergarb.	8,0
Preussische Kredite für Staatsbedarf u. Lehrpersonen	36,6
Preussische Kredite zur Umsiedlung von Beamten	3,0
Preussische Kredite für Ruhrpolizeibeamte	1,0

2 769,2

Während in der Vorkriegszeit die Realkreditinstitute in erster Linie die Geldgeber für den Wohnungsbau waren, ist hierin in der Nachkriegszeit ein Wandel eingetreten.

Durch die Inflation ist diesen Instituten die Möglichkeit genommen, wieder Kredite in größerem Maße zu geben, so daß in den nächsten Jahren für die Finanzierung des Wohnungsbaues nur öffentliche Mittel in Frage kommen werden. Da die auf dem Bauplatze investierten Kapitalien im Sinne der kapitalistischen Geldgeber nicht rentabel sind und auch in nächster Zukunft nicht werden können, wandern die Gelder nicht den Kreditanstalten und somit dem Wohnungsbau zu, sondern sie werden in Wertpapieren und Aktien angelegt, weil hier die Gewinnaussichten um vieles größer sind. Die Mieten, die eine Rentabilität im kapitalistischen Sinne garantieren, können von der überaus größten Zahl der Wohnungslosen nicht gezahlt werden, so daß der Staat als Geldgeber auch für die nächste Zukunft auftreten muß. Wie die Finanzierung der Wohnbautätigkeit in der Vorkriegszeit erfolgte und welche Stellen daran in erster Linie beteiligt waren, sehen wir aus der Zusammenstellung, die den Veröffentlichungen des Instituts für Konjunkturforschung entnommen ist. Danach betragen die für den Wohnungsbau aufgebrauchten Mittel im Durchschnitt der Jahre 1909 bis 1911 in Form von ersten und zweiten Hypotheken:

Hypothekenbanken	443 700 000 M.
Private Versicherungsunternehmen	231 900 000 "
Preussische Sparkassen	281 200 000 "
Außerpreussische Sparkassen und sonstige Kreditgeber der übrigen Gruppen	250 000 000 "
Private Kapitalisten	300 000 000 "
Gesamt	1 506 800 000 M.

Dazu muß ebenfalls das Eigenkapital der Bauherren gerechnet werden, das in der Vorkriegszeit um ein vielfaches größer gewesen ist als heute. Die angeführten Summen, die von den Realkreditinstituten dem Bauplatz zur Verfügung gestellt wurden, waren einst in ihrem Wert viel größer. Mit der gleichen Kapitalsumme können gegenüber der Vorkriegszeit nur ungefähr 70 % der Wohnungen hergestellt werden. Die Erhöhung der Baukosten ist vor allen Dingen durch die starke Erhöhung der Baustoffpreise bedingt. Wie stark die Baustoffgroßhandelspreise im Vergleich zur Vorkriegszeit gestiegen sind, ersehen wir aus folgender Tabelle:

	Friedenspreis		Durchschnittspreis	
	Juli 1914	1. Juni 1926	1. Nov. 1926	
1000 Mauerst. frei Kahn Berlin	18,50	34,50	47,—	
1000 Mauerst. fr. Wagg. Berlin	1,—	1,52	1,37	
Hydraulischer Kalk, 50 kg ohne Sacl, frei Waggon	3,11	4,64	4,73	
Zement, 100 kgo. Verp. fr. Wagg.	0,24	0,57	0,57	
Dachpappe Nr. 100, 1 qm ab Fabr.	0,60	1,50	1,50	
Holierpappe, Nr. 80, 1 qm	1,45	1,48	1,22	
Baugips, 1 Sacl (50 kg) frei Waggon Berlin, ohne Sacl	1,80	2,70	2,45	
Glas, rh. III 4/4b 60 cm, 1 qm frei Waggon Berlin	42-45	73,—	73,—	
Ziegel, schleifische, Wöberchwänge, 1000 Stück ab Werk	38,—	46,—	44,—	
Rantholz, pr. obm fr. Wagg. Berlin	0,80	0,76	0,84	
Schalbretter, 18 mm, pro qm frei Waggon Berlin	1,30	1,45	1,60	
Bretter, ungeh., gespund., 23 mm, pro qm frei Waggon Berlin				

Die Angaben über die Preisentwicklung entnehmen wir den regelmäßig erscheinenden Berichten der Deutschen Bank. Besonders lehrreich ist die Entwicklung der Baustoffpreise, die sich in letzter Zeit bemerkbar gemacht hat. Nachdem die Absichten der Regierung bekannt sind, die sich seit einiger Zeit mit dem Gedanken trägt, ein Wohnungsbauprogramm aufzustellen, setzt auf dem Gebiete der Baustoffe eine lebhaftere Spekulation ein, die sich in einer Steigerung der Baustoffpreise auswirkt. Selbst wenn die gleichen Mittel wie in der Vorkriegszeit dem Bauplatz zur Verfügung gestellt werden, wird es unmöglich sein, den Anforderungen des Wohnungsmarktes gerecht zu werden.

Gewerkschaftliche Rundschau.

Perbei mit dem Notgesetz! Der Schrei des Reichsarbeitsministers nach den Staatsanwälten und sein Appell an die Sozialministerien der Länder im Kampf gegen das Ueberstundenunwesen fester zuzupacken, haben vor aller Öffentlichkeit bestätigt, daß in der Frage der Arbeitszeitverkürzung Recht und Vernunft auf Seiten der Gewerkschaften stehen. Die Situation ist geklärt: Niemand kann mehr bestreiten, daß trotz rüstiger Arbeitslosigkeit die Unternehmer einzelner Industrien maßlos und unverantwortlich von der Arbeiterschaft Ueberstunden fordern. Mehr bedeutet der erste Schritt des Reichsarbeitsministers nicht; denn weder die Staatsanwälte noch die Gewerbeaufsichtsbeamten können das Problem meistern.

Staatsanwälte und Gewerbeaufsichtsbeamte können höchstens die Ueberstundungen der bestehenden Arbeitszeitbestimmungen bekämpfen, und auch das werden sie, wie die Dinge nun einmal liegen, zunächst nur in unzulänglicher Weise schaffen können. Aber selbst wenn sie die Einhaltung der bestehenden Bestimmungen reißlos erzwingen könnten, so genügt das nicht. Die bestehenden Bestimmungen müssen durch neue ersetzt werden, die der durch die Rationalisierung und Arbeitslosigkeit geschaffenen neuen Situation gerecht werden. Neue Dämme zur Eindämmung des Ueberstundenunwesens und zur Verkürzung der Arbeitszeit sind notwendig nicht aber lediglich die Festigung und Wiederherstellung der alten Bestimmungen. Das aber kann nur durch ein Notgesetz erreicht werden.

Die Arbeiterschaft wartet auf dieses Gesetz. Die Regierungsparteien zögern, dem ersten Schritt des Arbeitsministers, das heißt: dem Erlaß an die Sozialministerien, nun konsequent den zweiten Schritt, nämlich das Initiativgesetz zur Verkürzung des Ueberstundenunwesens und zur Wiederherstellung des Achtstundentages folgen zu lassen. Will

man erst die Erhebung der Reichsarbeitsverwaltung über die Arbeitszeit abwarten? Bis diese Erhebungen, bei denen es sich um Stichproben in etwa rund 3000 Betrieben verschiedener Industrien handelt, abgeschlossen sind, werden noch 14 Tage vergehen. Was können schließlich die Erhebungen Neues bringen? Was die Stichproben der Gewerkschaften über das Ueberstundenunwesen feststellen haben, muß doch auf jeden Menschen mit fünf gesunden Sinnen geradezu niedererschmetternd wirken.

Überall im Reich, in Hannover, Oldenburg, Braunschweig, Bremen Westfalen, Rheinland, Sachsen, Württemberg, Hessen, Bayern, daselbe trostlose Bild: Nehntaufende von Ueberstunden werden über 54 Wochenarbeitsstunden hinaus geleistet, während Tausende von Arbeitslosen am Ort oder in unmittelbarer Nähe der Betriebe das bittere Brot der Erwerbslosenunterstützung essen müssen. Auf fünf Kantonen des Westraumberges machen die Belegschaften bei zehn- bis zwölfstündiger Arbeitszeit pro Tag noch drei bis vier Ueberstunden! In 51 Betrieben der Papiererzeugungsindustrie bei zwei Schichten von je 12 Stunden ebenfalls nebenher noch zahlreiche Ueberstunden! In 156 Schulfabriken wöchentlich nicht weniger als 86 067 Ueberstunden usw. In der Lederindustrie, Textilindustrie, Metallindustrie, keramischen, Margarine- und Zuckerindustrie — überall dieselben aufreizenden, unerträglichen Zustände! Es braucht nicht erst noch bewiesen zu werden, daß es brennt; die Rettungsaktion muß einsetzen. Nicht ein paar verbindliche Gesetze, sondern Taten sind notwendig!

Ferienreisen für Arbeiter, Angestellte und Beamte.

Eine Reihe interessanter Reisen ins In- und Ausland, die in erster Linie für Arbeiter, Angestellte und Beamte bestimmt sind, sind im nächsten Jahr vorgesehen. Die Reisekosten sind so gering wie möglich berechnet und können in bequemen Monatsraten bezahlt werden. Das Programm enthält folgende Reisen: Auslandsreisen: 15. bis 19. April: Osterfahrt nach Kopenhagen. 6. bis 16. Juni: Gesellschaftsreise Riviera—Mittelmeer. 18. bis 25. Juni: Gesellschaftsreise nach den Südschweizer Seen. Anfang Juli: Studienreise nach Schweden. 3. bis 10. Juli: Studienreise Brüssel—Paris. 30. Juli bis 8. August: Studienreise nach London. 14. bis 28. August: Studienfahrt Oberbayern—Nordtirol. Inlandsreisen: 12. bis 18. Juni: An den Rhein. 31. Juli bis 6. August: Bremen—Helgoland—Hamburg. Der ausführliche Reiseprospekt, der alle näheren Einzelheiten über die Reisen sowie die Teilnahmebedingungen enthält, ist gegen Einsendung von 35 ¢ in Briefmarken durch den Reichsausschuß für sozialistische Bildungsarbeit, Berlin SW 68, Lindenstr. 3, zu beziehen.

Fahrpreismäßigung für die Gewerkschaftsjugend.

Am 1. Januar 1927 treten die neuen Bestimmungen über die Fahrpreismäßigung für Jugendliche in Kraft. Nach diesen Bestimmungen wird die Ermäßigung nur den Jugendvereinen gewährt, die in die behördliche Liste der Jugendpflegevereine eingetragen sind. Diese Eintragung muß jeder Jugendverein, also auch die Jugendabteilungen unserer Zahlstellen, bis zum 31. Dezember bei der zuständigen Regierungsstelle, in Preußen beim Regierungspräsidenten, beantragen. In der Regel werden die Orts- oder Kreisvereine für Jugendpflege die Anträge weiterleiten. In den Anträgen ist der Name der Vereinigung, ihr Sitz, ihr Zweck, die Zahl ihrer Mitglieder unter 20 Jahren, sowie Name und Wohnung des Vorsitzenden oder der Geschäftsstelle des Vereins anzugeben. Die behördliche Anerkennung der Jugendgruppen der sozialistischen Arbeiterjugend, der freien Gewerkschaften und der Arbeiterparteiverbände muß erfolgen, da die Zentralen dieser Verbände dem Reichsausschuß der deutschen Jugendverbände beziehungsweise der Zentralkommission für Arbeiterpartei und Körperpflege angeschlossen sind. Dem Antrag der Ortsgruppen ist eine Bescheinigung der Bezirksleitungen über die Zugehörigkeit des Verbandes zu den obengenannten Spitzenorganisationen beizufügen. Ueber die Anerkennung durch die Regierung wird eine Bescheinigung ausgestellt, die bei der Beantragung der Ermäßigung am Fahrkartenschalter vorzuzeigen ist. Größere Vereine können mehrere Ausweise erhalten, wenn sie es in dem Antrag vermerken. Alle leitenden Aufsichtspersonen müssen einen behördlichen Lichtbildausweis besitzen, der ebenfalls von dem Regierungspräsidenten ausgestellt wird. Die Ausfertigung muß gleichfalls bis zum 31. Dezember beim Regierungspräsidenten beantragt werden. Dabei ist neben dem Vor- und Zunamen und der Adresse des Führers der Name und die Anschrift des Vereins anzugeben, sowie ein Lichtbild in Maßgröße beizufügen. Als Aufsichtspersonen können Funktionäre der Gruppen im Alter von mehr als 18 Jahren namhaft gemacht werden. Die Ausweisarte des Vereins gilt für ein Jahr, für das Jahr 1927 wird eine blaue Karte ausgeben. Der Lichtbildausweis gilt unbeschränkte Zeit. Ab 1. Januar 1927 ist die Fahrpreismäßigung nur dann zu erlangen, wenn bei der Antragstellung die blaue Ausweisarte und die Lichtbildausweise der die Fahrt leitenden Funktionäre vorgelegt werden.

Sozialpolitisches.

Vorschläge zur Entlastung des Arbeitsmarktes. Der englische Gewerkschaftskongress faßte kürzlich in Gemeinschaft mit dem Vollzugsausschuß und der parlamentarischen Fraktion der englischen Arbeiterpartei seine Vorschläge zur Bänderung der Arbeitslosigkeit in einen Bericht zusammen. Gegenwärtig sind in England mehr als eine Million Jugendliche unter 16 Jahren, auf der anderen Seite aber 1 1/2 Millionen über 60 Jahre alte Personen, darunter 750 000 über 65 Jahre, beschäftigt. Zur Entlastung des Arbeitsmarktes schlagen die erwähnten Organisationen die „Demobilisierung“ sowohl der jüngsten als der ältesten Arbeiter im Heer der Beschäftigten vor. Das schulpflichtige Alter soll erhöht, den alten Arbeitern aber soll eine entsprechende Alterspension gewährt werden. Die finanzielle Mehrbelastung durch die Alterspensionen wird infolge der Verminderung der Arbeitslosenunterstützungen und der Armenfürsorge zum größten Teil ausgeglichen werden, während die Leistungs-

fähigkeit der Industrie durch diese Maßnahmen sehr erheblich gesteigert werden kann. Auch der bezahlte Urlaub wird als Mittel zur Verminderung der Arbeitslosigkeit angesehen, weshalb seine gezielte Einführung auch aus diesem Grunde gefordert wird. Als wünschenswert wird eine Schulung der Arbeitslosen sowohl der gelerntten als auch der ungerichteten, empfohlen, ohne den Zweck zu verfolgen, die Erwerbslosen in rascher Zeit zu Facharbeitern auszubilden und ohne die gründliche Fachausbildung zu beeinträchtigen.

Die Lebenshaltungskosten steigen. Nach den Feststellungen des Statistischen Reichsamts hat sich die Reichsindexziffer für die Lebenshaltungskosten im Durchschnitt des Monats November auf 143,6 erhöht. Im Oktober stand der Reichsindex für die Lebenshaltungskosten auf 142,2. Gestiegen sind hauptsächlich die Ausgaben für Ernährung. Damit haben die Lebenshaltungskosten seit September 1925 im Monat November den höchsten Stand erreicht. Die Großhandelsindexziffern des Statistischen Reichsamts betragen im Monat November im Durchschnitt 131,6. Gegenüber dem Durchschnitt im Oktober ergibt sich eine Steigerung von 1,1%. Angezogen hat der Gruppenindex der Agrarerzeugnisse, während die Ziffern der Industriestoffe leicht nachgegeben haben. — Die Entwicklung der Lebenshaltungskosten beweist, daß die Lebensverhältnisse teurer werden und die Arbeiter, Angestellten und Beamten den Hungerriemen immer enger schnallen müssen. Und dies gerade im Weihnachtmonat, wo jeder eine Erleichterung erhoffte. Das sind die Weihnachtstreuden der Minderbemittelten.

Der Vermögensstand der Sozialversicherung.

Ueber das Vermögen und die Fonds der Sozialversicherung gab Ministerialdirektor Dr. Grieser vom Reichsarbeitsministerium im Unterausschuß für Geld-, Kredit- und Finanzwesen des Enqueteausschusses am 24. November Auskunft. Er führte aus, daß 7800 Krankenkassen, in denen 18 1/4 Millionen Arbeiter und Angestellte versichert seien, im Jahre 1924 rund 960 Millionen Mark und im Jahre 1925 rund 1251 Millionen Mark Einnahmen erzielt hätten, denen Ausgaben für Leistungen und Verwaltung in Höhe von 864 Millionen Mark beziehungsweise 1189 Millionen Mark gegenüberstünden; der Ueberschuß habe also 97 Millionen Mark beziehungsweise 62 Millionen Mark betragen. Das Vermögen der Krankenkassen habe 1925, einschließlich 5 Millionen Rücklagen, 352 Millionen Mark betragen. An Kassenbestand und Bankguthaben seien 130 Millionen Mark vorhanden, die für ungefähr anderthalb Monate zur Deckung der Ausgaben ausreichten. Die 35 Versicherungsanstalten der Invalidenversicherung mit 17 Millionen Versicherten hätten vor der Inflation 2 Milliarden Mark Vermögen besessen, 1926 kämen sie knapp am Defizit vorbei. Sie hätten 1926 rund 637 Millionen Mark Einnahmen und 610 Millionen Mark Ausgaben; der Kassenbestand und die Bankguthaben hätten Ende 1924 ungefähr 61,4 Millionen Mark betragen, denen Wertpapiere und Forderungen mit 152,8 Millionen Mark hinzuzurechnen seien.

Berichtungsanzeiger.

- Montag, den 13. Dezember:**
Nordensham: Nachmittags 5 Uhr im Konsum, Schulstr.
- Dienstag, den 14. Dezember:**
Gotha: Nach Feierabend im Volkshaus „Zum Mohren“.
— Kiel: Abends 7 Uhr im Gewerkschaftshaus. — Sagan: Nachmittags 5 Uhr im „Volkshaus“, Tischendorfer Straße.
- Donnerstag, den 16. Dezember:**
Glogau: Nach Feierabend im „Eitel Friedrich“, Hohenzollernstraße. — Greifswald: Abends 7 Uhr im Gewerkschaftshaus.
- Sonntag, den 18. Dezember:**
Emden: Abends 8 Uhr bei van Dyken, Neuer Markt.
— Orlenburg: Abends 8 Uhr bei Kaufmann Lipka, Am Markt. — Rendsburg: Abends 8 Uhr im Wende-Gasthaus, Oberberkerstraße. — Schleswig: Abends 8 Uhr bei Heinrich Harber, Stadtweg.
- Sonntag, den 19. Dezember:**
Berlinchen: Im Lokal „Neues Schützenhaus“. — Offen, Bezirk Kray: Vormittags 10 Uhr in der Kantine, Frielendorfer Straße. — Hagen i. W.: Vormittags 10 Uhr bei Hohmann, Ecke Kölnner und Gelfelder Straße. — Münster i. W.: Vormittags 10 Uhr bei Aug. Brindmann, Krummer Timpen 36. —

Anzeigen.

Sterbetafel.

- Berlin. Am 29. November verstarb unser Mitglied, der Kamerad Arthur Hooks (Bezirk 18), im Alter von 50 Jahren infolge Unfalls.
 - Elbing. Am 30. September verstarb an Krebs unser Kamerad Friedrich Gehrman im Alter von 52 Jahren. — Am 28. Oktober verstarb unser Kamerad Samuel Brandt im Alter von 68 Jahren an Herzlähmung. — Am 5. November verstarb unser Mitglied Franz Schönowiese im Alter von 62 Jahren an Asthma.
 - Bernigerode. Am 30. November starb unser Kamerad Heinrich Koch im Alter von 52 Jahren.
- Ehre ihrem Andenken!

Zahlstelle Bitterfeld.

Die Adresse des Kassierers ist jetzt Albert Riesehe, Bitterfeld, Rencstraße 5. [S. M.] Der Vorstand.